

Festlegung Wahlhelferentschädigung; Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Wahlordnungen (Bundestagswahl, Landtagswahl, etc.) kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse ein Erfrischungsgeld nach festgelegten Pauschalsätzen gewährt werden. Der Gemeinderat kann jedoch beschließen, dass die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit angewandt wird. Diese Entschädigung liegt in der Regel etwas höher als der gesetzlich in den Wahlordnungen geregelte Betrag. Bspw. lag der Betrag bei der Landtagwahl 2016 bei 21 Euro. Dieser wurde nun an die Bundeswahlordnung angepasst und leicht angehoben (25 Euro für Wahlhelfer, 35 Euro für Wahlvorsteher).

In der Vergangenheit hatte der Gemeinderat jeweils zu den einzelnen Wahlterminen beschlossen, dass die Entschädigung nach der Satzung der Stadt Neresheim erfolgt. Diese Regelung kann auch grundsätzlich für alle Wahlen beschlossen werden, was vom Gemeinderat Baden-Württemberg auch so empfohlen wird.

Zur Berechnung der Entschädigung werden dann grundsätzlich folgende Durchschnittsätze herangezogen:

Bis zu 2 h	20,00 Euro
Von 2-4 h	30,00 Euro
Von 4-8 h	50,00 Euro
Über 8 h	60,00 Euro (Tageshöchstsatz)

Finden an einem Tag gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kann die doppelte Entschädigung gewährt (unter Berücksichtigung der zeitlichen Inanspruchnahme) werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, wonach die Entschädigung der Wahlhelfer künftig bei allen Wahlen nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Neresheim erfolgt.